



Gemeinde Walenstadt
Schulleitung

Schutzkonzept Schule Walenstadt

Normalbetrieb: ab 10. August 2020

Gültigkeit: Schuljahr 20/21

Verantwortliche Personen:

Barbara Wildhaber, Remo Nadig, Timon Hallauer

Gültig ab 7. Dezember 2020

bzw. 2. November 2020 – Änderungen sind gelb markiert

Stand: 6.8.2020/ rev. 26.8.2020/ rev. 25.09.2020/ rev. 13.10.2020/ rev. 20.10.2020/rev. 30.10.2020

Massnahmen des Bundesrats

Mit Beschluss vom 19. Juni 2020 hat der Bundesrat die ausserordentliche Lage aufgehoben und die Zuständigkeit für die obligatorischen Schulen wieder den Kantonen übertragen. Seit dem 22. Juni 2020 ist die bundesrätliche [Verordnung über Massnahmen in der besonderen Lage zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie](#) (SR 818.101.26; Covid-19-Verordnung besondere Lage) in Kraft.

Der Kanton St.Gallen hat gestützt darauf entschieden, dass ab 10. August 2020 der Unterricht in der Volksschule folglich im Normalbetrieb stattfindet. Die Dauer der Gültigkeit dieser Vorgaben hängt von der Entwicklung der Coronavirus-Pandemie und den damit verbundenen Massnahmen des Bundes ab.

Am 18. Oktober 2020 wurde die Covid-19-Verordnung besondere Lage in Bezug auf Maskenpflicht, private Veranstaltungen und Empfehlungen Homeoffice durch den Bund ergänzt. Art. 3b Abs. 3 Bst. b der Covid-19-Verordnung hält fest, dass in der Volksschule nur dann eine Maskenpflicht gilt, wenn sie im Schutzkonzept vorgesehen ist.

Am 28. Oktober 2020 hat der Bundesrat in der Covid-19-Verordnung besondere Lage zusätzliche Massnahmen gegenüber betreffend öffentlich zugängliche Einrichtungen und Betriebe sowie Veranstaltungen vorgenommen. Dabei hat er für Bildungseinrichtungen ab der Sekundarstufe II Massnahmen erlassen und gleichzeitig festgestellt, dass im Bereich der Volksschule für allfällige Massnahmen weiterhin die Kantone zuständig bleiben.

Der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen hat am 29. Oktober 2020 gestützt auf Art. 100 Abs. 1 des Volksschulgesetzes und Art. 23 des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege Weisungen zum Unterricht in der Volksschule während der COVID-19-Epidemie erlassen. Diese beinhalten Massnahmen für die Sekundarstufe I und sehen insbesondere eine Maskenpflicht für diese Stufe in Innenräumen vor.

Am 1. Dezember hat der Präsident des Bildungsrates des Kantons St.Gallen einen Nachtrag zu den bereits bestehenden Weisungen vom 29. Oktober 2020 erlassen. Dieser tritt ab 7. Dezember 2020 in Vollzug. Der Nachtrag beinhaltet neu Aussagen zur Durchführung besonderer Unterrichtsveranstaltungen für alle Stufen.

1 Grundsätzliches

Das vorliegende Schutzkonzept hat zum Ziel:

- Einen möglichst reibungslosen Verlauf des Unterrichts zu ermöglichen
- Die Zahl der neuen Ansteckungen trotz der Anwesenheit vieler Menschen möglichst zu verhindern bzw. niedrig zu halten

Es ist an die aktuelle epidemiologische Situation angepasst und kann bei Bedarf weiterentwickelt bzw. angepasst werden.

2 Schulanlässe, Veranstaltungen

Es gelten die Hygiene- und Abstandsregeln in der Covid-19-Verordnung besondere Lage und des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Verhaltens- und Hygieneregeln

- Alle Personen, die in einem Schulhaus verkehren, halten sich an die Verhaltens- und Hygieneregeln des BAG, des Kantons und des lokalen Schulträgers

- regelmässiges und häufiges Händewaschen
- Verzicht auf Händeschütteln
- in Taschentuch oder Armbeuge husten oder niesen
- 1.5 Meter Abstand (unter Erwachsenen, Kind - Erwachsene)
- Maskenpflicht in der Oberstufe in allen Innenräumen
- Kindergarten und Primarschule: Empfehlung der Maskenpflicht für alle erwachsenen Personen (Lehr- und Verwaltungspersonal, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) in den öffentlich zugänglichen Bereichen der Schulgebäude

Desinfektions-Stationen

- An sensiblen Punkten (Schulhauseingang, Teamzimmer, Bibliothek oder ähnlichem) steht Handdesinfektionsmittel für Erwachsene zur Verfügung.

Handhygiene

- Lehrpersonen, Schülerinnen und Schüler waschen ihre Hände vor Unterrichtsbeginn immer mit Wasser und Seife. Die Waschbecken sind mit Flüssigseifenspendern und Einweghandtüchern ausgestattet sein. Kinder benutzen nur in Ausnahmefällen Desinfektionsmittel.

Mindestabstand

- Es gilt ein Mindestabstand von 1.5 Metern zwischen Erwachsenen sowie zwischen Erwachsenen und Schulkindern. Dieser kann jedoch ausnahmsweise bzw. temporär unterschritten werden, wenn andere Schutzmassnahmen (Trennscheiben oder Masken) umgesetzt werden. Zusätzlich werden in Situationen, in denen die Distanzregel nicht eingehalten oder keine anderen Schutzmassnahmen getroffen werden können, die Kontaktdaten der Anwesenden erfasst und für 14 Tage aufbewahrt. Dies ermöglicht das Contact Tracing (Art. 4 Abs. 2 Bst. d der Covid-19 Verordnung besondere Lage).

Gesichtsmasken für Erwachsene im Kindergarten und in der Primarschule empfohlen

- Für Erwachsene (Lehr- und Verwaltungspersonal einschliesslich Hausdienst, Behördenmitglieder, Eltern und Dritte) wird in den Räumen aller Schulen im Kanton St.Gallen eine generelle Maskenpflicht empfohlen. Dazu gehören z.B. Gänge, Treppenhäuser, Eingangsbereich, Garderoben, WC-Anlagen, Materialzimmer, Teamzimmer etc. in Schulgebäuden, Sporthallen und Betreuungseinrichtungen. Von dieser Empfehlung explizit ausgenommen sind die Unterrichts- und Betreuungssequenzen in den Schulräumen. Selbstverständlich darf freiwillig eine Maske getragen werden.
- Für gewisse Situationen (Person wird im Schulhaus symptomatisch, Gebrauch für Heimweg bzw. etwaige Warteperiode im Schulhaus usw.) stellt die Schule Gesichtsmasken zur Verfügung.
- Das Maskentragen auf den Verkehrsflächen der Schulhäuser entbindet nicht vom Abstandhalten und der Handhygiene.

Gesichtsmaskenpflicht in der Oberstufe

In der Oberstufe gilt ab dem 2. November 2020 gemäss den Weisungen des Bildungsrats eine generelle Maskenpflicht für Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen (siehe Weisungen Ziff. III. Bst. a). **Mit einer Aufhebung der Maskenpflicht kann bei entsprechend positiver epidemiologischer Entwicklung frühestens ab Mitte Januar 2021 gerechnet werden.**

- Aufgrund des unentgeltlichen Grundschulunterrichts stellt die Schule Walenstadt den Schülerinnen und Schülern Gesichtsmasken zur Verfügung stellen.

- Die Schule Walenstadt gibt den Lehrpersonen und dem übrigen Schulpersonal die Masken ab, die sie für den Unterricht bzw. die Erfüllung ihrer arbeitsvertraglichen Pflichten benötigen.
- Schülerinnen und Schülern steht es frei, im Unterricht eine privat beschaffte Maske zu tragen. Es besteht kein Anspruch auf Rückvergütung der privaten Beschaffungskosten gegenüber dem Schulträger. (Hinweis aus dem Amt für Gesundheitsvorsorge: Grundsätzlich gilt, dass eine Maske gewechselt werden soll, wenn sie feucht ist.)

Hinweis: Die Lehrperson kann gemäss ihrem Ermessen z.B. beim Lektionenwechsel eine kurze Maskenpause einführen.

Handschuhe

- Das präventive Tragen von Handschuhen ist bis auf den üblichen Gebrauch im Rahmen von Putz- oder Küchentätigkeiten nicht empfohlen.

Material

- Es kann darauf verzichtet werden, Unterrichtsmaterialien, Werkzeuge u.ä. nach dem Gebrauch zu desinfizieren oder für eine gewisse Zeit «in Quarantäne» zu setzen.

Reinigung

- Oberflächen werden durch den Hausdienst in regelmässigen Abständen gereinigt. Die Abfallbehälter werden regelmässig geleert. Der direkte Kontakt mit dem Abfall gilt es zu vermeiden.

Lüften

- In allen Räumlichkeiten wird regelmässig und ausgiebig gelüftet, in den Unterrichtsräumen nach jeder Schulstunde. Nicht sinnvoll ist das dauernde Offenlassen des Fensters während des Unterrichts.

Schulareal

- Erziehungsberechtigte und Gruppierungen von Erwachsenen sollen das Schulareal grundsätzlich meiden.

Pausenplatz, Znüni

- Die Schülerinnen und Schüler dürfen kein Essen und Trinken teilen.
- Die Durchmischung von Schülerinnen und Schüler der Primarschule/des Kindergartens und der Oberstufe ist nach Möglichkeit zu vermeiden.
- Die Hygieneregeln werden je nach Alter der Schülerinnen und Schüler schrittweise angewendet.

Insbesondere Schülerinnen und Schüler des Kindergartens und der Primarschule dürfen sich in der Klasse, auf dem Schulareal, auf dem Schulweg frei bewegen.

3 Spezielle Massnahmen für gewisse Fachbereiche

Singen - Empfehlung für Kindergarten und Primarschule:

- Singen in grossen Räumen mit mehr Abstand oder im Freien bevorzugen
- Singen max. 15 Minuten und dann den Raum gut lüften
- Abstand halten

- Je älter die Kinder sind, desto wichtiger ist das Einhalten dieser Massnahmen.

Singverbot für die Oberstufe

- Im Unterricht auf der Oberstufe ist das Singen verboten (vgl. Ziff. IV. Bst. a der Weisungen).

Sport im Kindergarten und der Primarschule:

- Sportaktivitäten mit Körperkontakt wird wenn möglich vermieden. Sofern möglich findet der Sportunterricht im Freien statt.

Sport in der Oberstufe (vgl. Ziff. IV. Bst. b der Weisungen):

- Der Sportunterricht auf der Oberstufe findet in Halbklassen und unter Wahrung der Abstandsregeln statt, wenn er in Innenräumen durchgeführt wird.
- Im Freien kann der Sportunterricht unter Wahrung der Abstandsvorschriften mit der ganzen Klasse durchgeführt werden.
- In der Garderobe müssen die Abstandsvorschriften eingehalten werden. Die Anzahl Schülerinnen und Schüler, welche die Garderobe gleichzeitig benutzen, müssen also dementsprechend limitiert werden (max. Halbklassse).
- Sportaktivitäten mit Körperkontakt sind verboten.

Schwimmen

- Der Schwimmunterricht kann stattfinden. Zu beachten sind die Verhaltens- und Hygieneregeln der Schwimmbäder mit den entsprechenden Schutzkonzepten vor Ort. Die Schulen sind angehalten, soweit möglich die Abstandsregel einzuhalten.
- Schwimmunterricht im Rahmen des Sportunterrichts ist im Hallenbad ausserhalb des Gemeindegebietes weiterhin möglich.

WAH

- Die Schülerinnen und Schüler können die Gesichtsmaske abnehmen, sobald sie zur Nahrungsaufnahme am Tisch sitzen. Die Gruppengrösse je Tisch beträgt höchstens vier Personen (vgl. Ziff III. Bst. a der Weisungen).

4 Besondere Unterrichtsveranstaltungen

- Bis zu den Frühlingsferien mit Beginn am 11. April 2021 sind Lager, Skitage, Schulreisen und weitere besondere Unterrichtsveranstaltungen *ausserhalb* des Gemeindegebietes in der Volksschule verboten. Skitage *innerhalb* des Gemeindegebietes sind somit erlaubt. Möglich bleiben Exkursionen und Ausflüge innerhalb des ordentlichen Stundenplans, wie zum Beispiel
 - Waldmorgen, Schlittelnachmittag etc.
 - Besuch im RDZ
 - Museumsbesuch o.ä.
- Alle Veranstaltungen im Zusammenhang mit der Berufswahlvorbereitung sind uneingeschränkt möglich.
- Im Weiteren gilt: Auf eine Durchmischung von Klassen und auf die Nutzung des öffentlichen Verkehrs ist möglichst zu verzichten.

Veranstaltungen

- Veranstaltungen über 50 Personen sind verboten. Es wird eine Präsenzliste geführt.

- Elterngespräche mit Lehrpersonen oder anderem Schulpersonal können unter Einhaltung von Hygiene- und Schutzmassnahmen stattfinden. Es sind Masken zu tragen.

Veranstaltungen mit externen Anbietern

- Wenn Veranstaltungen durch externe Anbieter in Schulen durchgeführt werden, also die Schule Räumlichkeiten dazu vermietet, handelt es sich um eine Veranstaltung im Allgemeinen und nicht um den Schulbetrieb. Hier gelten demnach die Schutzmassnahmen der Veranstaltung bzw. direkt die bundesrätliche Massnahmen wie Maskenpflicht etc. nach der COVID-19-Verordnung besondere Lage.

Teamsitzungen, interne Weiterbildungen der Lehrpersonen

- Bei allen Teamveranstaltungen etc. gilt Maskenpflicht.
- Weiterbildungen dürfen unter Einhaltung der Gruppengrösse von max. 50 Personen und Befolgung des Schutzkonzeptes durchgeführt werden.

Informelle Anlässe

- Es wird empfohlen auf Essen, Apéros etc., an denen eine Gruppe von Lehrpersonen beteiligt ist, bis auf Weiteres zu verzichten

5 Erkrankung / Informationspflicht

5.1.1 Wichtigste Grundregeln für alle Personen

Grundsätzlich gilt:

Wer sich krank fühlt (insbesondere bei Husten, Halsweh, Kurzatmigkeit, Fieber, Muskelschmerzen oder plötzlichem Verlust des Geruchs- oder Geschmacksinns), muss zu Hause bleiben und die Empfehlungen des BAG zur Selbstisolation befolgen. Im Weiteren sind die Handlungsempfehlungen zum Vorgehen betreffend Coronavirus-Test zu beachten. Dabei ist zu berücksichtigen, dass für Kinder unter 12 Jahren andere Testkriterien gelten, vgl. die beiden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämterkonferenz. (Merkblätter_Ablaufschema_Zyklus 1,2 und 3) und Hinweis für Eltern: coronabambini

Wie immer gilt, dass kranke Kinder die Schule nicht besuchen. Die beiliegenden Merkblätter der Deutschschweizer Volksschulämter Konferenz (DVK), welches in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für Gesundheit (BAG) entstanden sind, soll den Eltern beim Entscheid helfen, ob Ihr Kind zu Hause bleiben muss oder in die Schule gehen darf.

Schülerinnen und Schüler, welche in der Schule Krankheitssymptome zeigen (einfache Erkältungssymptome zählen nicht dazu!), werden von der Lehrperson nach Rücksprache mit den Eltern nach Hause geschickt.

Einige Merkblätter sind bereits in andere Sprachen übersetzt, sie sind auf unserer Homepage www.volksschule.sg.ch (> Aus dem Amt > Corona) zu finden.

Contact Tracing

Für Schulen gilt weiterhin das Contact Tracing (vgl. Merkblatt zum Contact Tracing). Da mit den neuen Weisungen Maskenpflicht in der Sek I gilt, muss bei einem positiven Test einer Lehrperson die Klasse in der Regel nicht in Quarantäne. Bei mehreren positiv getesteten Schülerinnen und Schülern in einer Klasse wird nach wie vor in Absprache mit dem Kantonsarztamt entschieden, ob eine Quarantäne von Seiten Schule sinnvoll ist.

Das Kantonsarztamt ist immer über die E-Mail-Adresse info.kantonsarztamt@sg.ch erreichbar. Nach einer Kontaktnahme erfolgt ein Rückruf. Die Notfallärzte sind ebenfalls eine Kontaktmöglichkeit, um die weiteren Schritte zu besprechen.

5.1.2 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

[Merkblatt](#) Zyklus 1 und 2

Ergänzende Hinweise zu Merkblatt Zyklus 1 und 2

1. Bevor Kinder unter 12 Jahren getestet werden, die COVID-19 Symptome aufweisen, soll zunächst nach einem engen Kontakt zu einer symptomatischen Person ab 12 Jahren (insbesondere im häuslichen Umfeld) gesucht werden. Zuerst wird dann diese symptomatische enge Kontaktperson getestet. Vorgehen nach Testergebnis:
 - Positives Resultat der Kontaktperson: Das symptomatische Kind wird ebenfalls getestet.
 - Negatives Resultat der Kontaktperson: Das Kind kann (ohne Test) die Schule/Betreuungseinrichtung wieder besuchen, wenn es 24 Stunden fieberfrei ist, eine deutliche Besserung des Hustens erfolgt ist und es einen guten Allgemeinzustand hat.
2. Falls eine Person (Kind oder Erwachsener) auf Entscheid der Ärztin / des Arztes getestet wird, bleibt sie bis zum Ergebnis des Testes zu Hause. Symptomfreie Familienmitglieder der getesteten Person müssen bis zum Erhalt des Testergebnisses nicht in Quarantäne.
3. Haushaltsangehörige von Kindern mit leichten Symptomen unter 12 Jahren, welche nicht getestet wurden, müssen nicht in Quarantäne gehen, es sei denn sie hatten selber engen Kontakt mit einer an COVID-19 erkrankten Person, oder sie entwickeln selber Symptome. Dann werden sie getestet und gehen gegebenenfalls in Isolation. Sie sollen die empfohlenen Verhaltensregeln einhalten und ihren Gesundheitszustand überwachen.
4. Bei positivem Testergebnis oder engem Kontakt zu einer positiv getesteten Person (unabhängig vom Alter) soll gemäss den Regeln zu Isolation und Quarantäne gemäss Richtlinien BAG und Anordnungen der kantonalen Behörden vorgegangen werden.
www.bag.admin.ch/isolation-und-quarantaene

5.1.3 Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)

[Merkblatt](#) Zyklus 3

Wichtig: Entgegen dem Ablauf im Merkblatt Zyklus 3 braucht es im Kanton St.Gallen nach einem positiven Testergebnis **keinen Entscheid des Kantonsarztes**, damit der Schulbesuch wieder möglich ist. Wenn die 10 Tage Isolation abgelaufen sind und der Allgemeinzustand gut ist, darf die/der Jugendliche wieder in die Schule.

6 Aktualisierung des Schutzkonzeptes

Das Konzept wird laufend nach den Richtlinien des Kantons aktualisiert.

Anhang:

- Merkblatt Zyklus 1 und 2
- Merkblatt Zyklus 3

Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz (DVK) als Orientierungshilfe

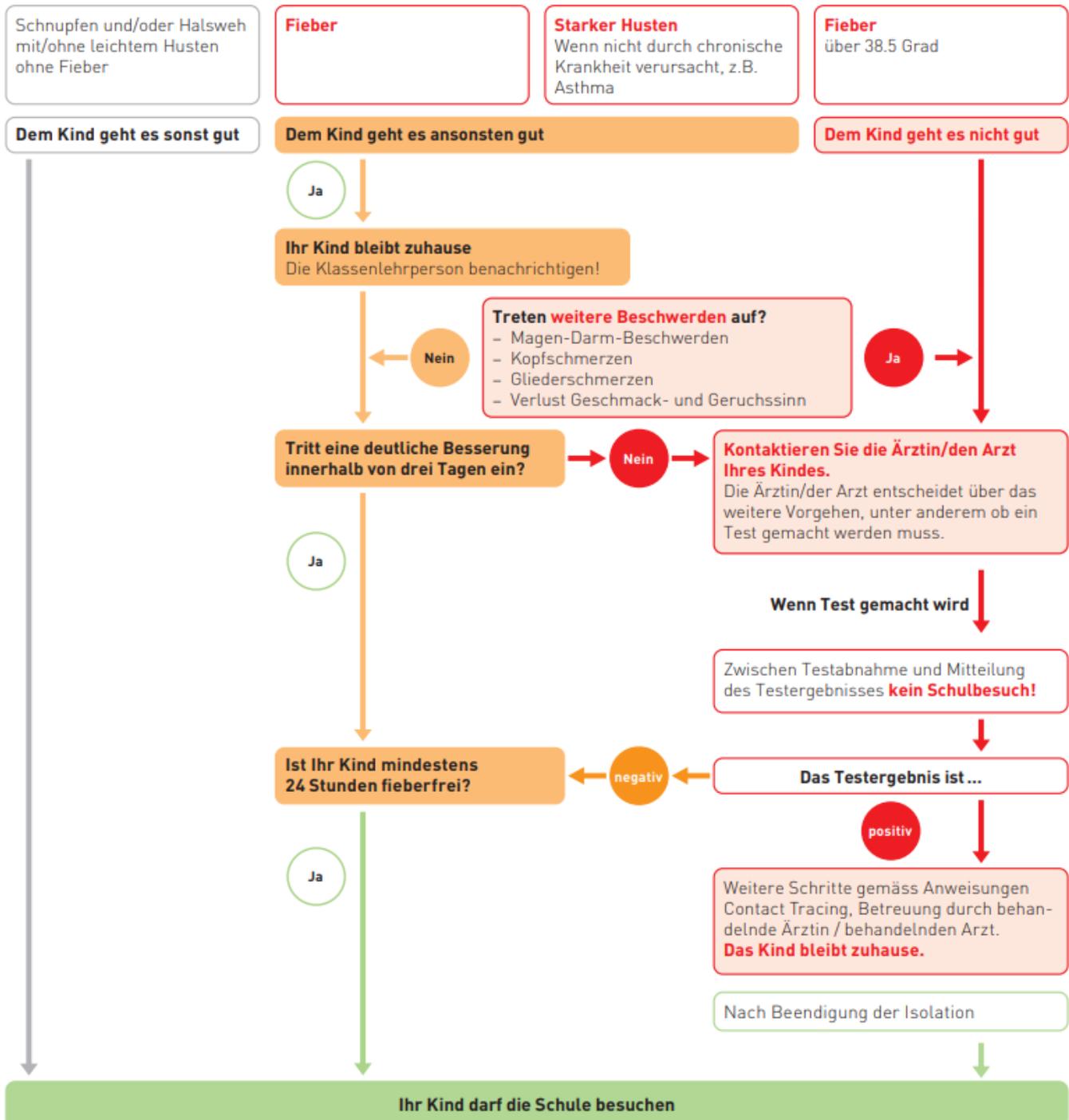
Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Kindern in Kindergarten und Primarschule (Zyklus 1 und 2)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.

Symptome einer bekannten chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.



Wenn ein Kind mit Symptomen, die für COVID-19 sprechen könnten, engen Kontakt zu einer symptomatischen Person >12 hatte, sollte diese Kontaktperson getestet werden. Ist der Test der Kontaktperson positiv, soll das symptomatische Kind ebenfalls getestet werden.



Merkblatt der Deutschschweizer Volksschulämter-Konferenz [DVK] als Orientierungshilfe

Vorgehen bei Krankheits- und Erkältungssymptomen bei Jugendlichen der Sekundarstufe I (Zyklus 3)

Hinweise und Empfehlungen für Eltern

Wann muss Ihr Kind zuhause bleiben?

Wenn mindestens eines der rot markierten Symptome vorliegt.

Symptome einer bekannten, chronischen Erkrankung sind bei der Beurteilung nicht relevant.

